

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Roger Beckamp, Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/3406 –**

### **Renten nach dem Fremdrentengesetz und der Grundrentenzuschlag**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den 1990er-Jahren wurden Leistungen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) deutlich beschnitten. „Ein Grund waren damals u. a. unterschiedliche Rentenhöhen in Ost und West. Eine diesbezügliche weitestgehende Anpassung ist seither zwar erfolgt, die unterschiedliche Bewertung der Aussiedlerrenten wurde jedoch beibehalten. Die drohende Altersarmut, aber auch das Gefühl der Ungleichbehandlung rufen daher im Personenkreis erheblichen Unmut hervor“ ([https://www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/downloads/Webs/AUSB/DE/taetigkeitsbericht-2018-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.aussiedlerbeauftragte.de/SharedDocs/downloads/Webs/AUSB/DE/taetigkeitsbericht-2018-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3), S. 8).

Zum 1. Januar 2021 ist das „Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichen Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen“ (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nummer 38) in Kraft getreten. Hiervon profitieren nach Angaben des Bundesverwaltungsamts auch Spätaussiedler, sodass „zum Teil die in den 1990er Jahren beschlossenen Rentenkürzungen ausgeglichen werden“ ([https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung\\_21\\_Dezember\\_2020.html;jsessionid=86F136A870136C8985BA91BEEE34DAC8.intranet251?nn=153246](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Meldung_21_Dezember_2020.html;jsessionid=86F136A870136C8985BA91BEEE34DAC8.intranet251?nn=153246)).

1. Wie viele nach dem Fremdrentengesetz bezogene Renten (FRG-Renten) wurden nach der Novellierung des FRG 1996 um wie viel Prozentpunkte abgesenkt (bitte aufschlüsseln)?

Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 hat der Gesetzgeber § 22b in das Fremdrentengesetz (FRG) eingefügt, der die aus FRG-Zeiten zu berücksichtigenden Entgeltpunkte begrenzt, wenn die berechtigten Personen erst nach dem 6. Mai 1996 in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind. Darüber hinaus werden gemäß § 22 Absatz 4 FRG FRG-Entgeltpunkte mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt, wenn die Rente nach dem 30. September 1996 beginnt.

Nach Auswertung des Rentenbestandes am 31. Dezember 2021 bezogen 644 749 Rentnerinnen und Rentner nach § 22 Absatz 4 FRG um 40 Prozent abgesenkte Renten. Zum 31. Dezember 2021 waren 45 670 Renten nach § 22b FRG begrenzt, davon 36 647 Renten auf 25 Entgeltpunkte und 9 023 Renten auf 40 Entgeltpunkte.

2. Wie hoch war die durchschnittliche nach dem FRG bezogene Rente unmittelbar vor bzw. unmittelbar nach der Novellierung von 1996 (bitte differenzierte Angaben zu Bestandsrenten und Neuzugangsrenten machen)?

Die statistische Auswertung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages des Rentenzugangs ist nur für ein Berichtsjahr möglich. Es wird daher hilfswise auf den durchschnittlichen Rentenzahlbetrag der Renten mit Anwendung des Fremdrechts bzw. mit gleichgestellten Zeiten des Rentenzugangs 1995 und 1997 abgestellt. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag pro Monat lag im Jahr 1995 bei umgerechnet 577 Euro und im Jahr 1997 bei umgerechnet 527 Euro. Im Rentenbestand sind Daten zum FRG für diese Jahre (bzw. vor dem Jahr 2010) wegen Untererfassung nicht valide.

3. Wie viele FRG-Renten für Spätaussiedler mit welcher Durchschnittshöhe gab es nach Kenntnis der Bundesregierung (bitte für die Jahre 2000, 2010, 2020 und 2022 angeben)?

Das Merkmal „Spätaussiedlerin/Spätaussiedler“ wird in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht explizit erfasst. „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ können aber durch folgende Abgrenzung annäherungsweise bestimmt werden: Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI – (ohne Nullrenten) mit Anwendung des FRG – ohne FRG-Land DDR und ohne Fälle nach dem „alten“ deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen von 1975 mit FRG-Regelungsanwendung – und mit einer erfolgten Absenkung nach § 22 FRG beziehungsweise Begrenzung nach § 22b FRG. Laut der Statistik der Deutschen Rentenversicherung wurden im Jahr 2010 480 691 Renten, im Jahr 2020 630 156 Renten und aktuell 2021 644 749 Renten (jeweils Rentenbestand am 31. Dezember) an den so definierten Personenkreis gezahlt. Der entsprechende durchschnittliche Rentenzahlbetrag pro Monat lag bei rund 589 Euro (2010), rund 815 Euro (2020) und bei rund 827 Euro (2021). Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor; Daten vor dem Jahr 2010 zum FRG sind im Rentenbestand untererfasst.

4. Wie viele Rentner profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung von dem am 1. Januar 2021 eingeführten Grundrentenzuschlag (bitte nach Beträgen aufschlüsseln)?
5. Wie viele der Spätaussiedler, die eine Altersrente beziehen, profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung vom Grundrentenzuschlag (bitte nach Beträgen aufschlüsseln)?
6. Um wie viel Prozentpunkte durchschnittlich erhöht sich die Rente von Spätaussiedlern nach dem Grundrentenzuschlag?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Aussagekräftige Angaben zu der Anzahl der Begünstigten und zu den Leistungshöhen der Grundrentenzuschläge liegen in den Statistiken der Rentenversicherung noch nicht vor. Hierfür muss die vollständige Überprüfung des Ren-

tenbestands bis Ende 2022 abgewartet werden. Die entsprechende Statistik wird voraussichtlich Mitte 2023 vorliegen.

7. Wie viele Spätaussiedler im Rentenalter erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Wohngeld (bitte absolute Zahl sowie prozentualen Anteil an allen Spätaussiedlern im Rentenalter nennen)?

Zur Anzahl der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Rentenalter, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Wohngeldgesetz beziehen, liegen keine Daten vor, da in der amtlichen Sozialhilfestatistik bzw. Wohngeldstatistik Daten nicht differenziert für diesen Personenkreis erfasst werden.

